

Satzung der Gemeinde Eberfing zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger vom 07.05.2020

Die Gemeinde Eberfing erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder / Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Gemeinderat übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25.-- Euro je Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die Tätigkeit als Schriftführer erhält das jeweilige Gemeinderatsmitglied zusätzlich eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10.-- Euro je volle Stunde Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis, in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10.-- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Für Sitzungen, die in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, und zwar Fahrtkostenentschädigung wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 10 sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe A.

(5) Für die Tätigkeit als Referent erhalten Gemeinderatsmitglieder eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50.-- Euro.

§ 3 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 4 Weitere Bürgermeister

Zweiter und dritter Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 5 Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger

(1) Andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder.

(2) Angestellte oder Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Eberfing, den 07.05.2020

Gemeinde Eberfing

Georg Leis

1. Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 7/2020 vom 25.08.2020 bekanntgemacht.